

**Richtlinie für die Durchführung von Kleinen Berufspraktika
für den Studiengang Master of Arts (M.A.) „Politik und Verfassung“
an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden**

Ausgefertigt auf Beschluss des Vorstands des Instituts für Politikwissenschaft
vom 21.02.2013

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beauftragter für das Master-Berufspraktikum
- § 3 Ziele des Master-Berufspraktikums
- § 4 Dauer und Eingliederung in das Studium
- § 5 Einsatzbereiche und Praktikumsstätten
- § 6 Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 7 Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 8 Praktikumsbestätigung
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft sowie der jeweils geltenden Studienordnung Ziele, Inhalt und Ablauf des Master-Berufspraktikums im Profildbereich des Studiengangs Master of Arts (M.A.) „Politik und Verfassung“ an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.

**§ 2
Beauftragte/r für das Master-Berufspraktikum**

(1) Das Institut für Politikwissenschaft fördert das Master-Berufspraktikum im Rahmen seiner Studienberatungsleistungen, Lehrveranstaltungen und durch geeignete Formen des Informationstransfers.

(2) Beauftragte/r für das Master-Berufspraktikum ist der Geschäftsführende Direktor des Instituts für Politikwissenschaft. Er entscheidet namens des Instituts in allen laufenden Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit dem Master-Berufspraktikum am Institut für Politikwissenschaft ergeben. Bei Grundsatzfragen und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang.

(3) Die Zuständigkeit der/des Beauftragten für das Master-Berufspraktikum bezieht sich wesentlich auf

- (a) die Unterstützung der Studierenden in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Master-Berufspraktikum stehen;
- (b) die Erteilung des Nachweises über die Anerkennung des Master-Berufspraktikums;
- (c) die Informationspflicht gegenüber dem Vorstand des Instituts in allen wesentlichen Belangen des Master-Berufspraktikums.

(4) Die/der Beauftragte für das Master-Berufspraktikum ist in Funktionseinheit verantwortlich für das „Kleine Modul Berufspraxis“ (PhF-MA-KBP) im Profildbereich des Masterstudiengangs „Politik und Verfassung“.

§ 3

Ziele des Master-Berufspraktikums

- (1) Die Studierenden sollen im Master-Berufspraktikum selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben übernehmen, die ihre Fachkompetenz entsprechend den Ausbildungszielen des Masterstudiengangs „Politik und Verfassung“ stärken.
- (2) Daneben sollen die Studierenden eigene Erfahrungen mit den funktionsbezogenen und personellen Gegebenheiten in den Ausbildungsstätten sammeln. Hierzu ist eine möglichst weitgehende und eigenverantwortliche Eingliederung in deren Organisation mit ihrem hierarchischen Aufbau und informellen Gruppenverhalten anzustreben.
- (3) Weiterhin sollen die unmittelbaren Kontakte mit der späteren Berufswelt die Entscheidungsgrundlagen für die Wahl von Studienschwerpunkten verbessern und den Übergang der Hochschulabsolvierenden in die Berufspraxis erleichtern.
- (4) Ein Master-Berufspraktikum im Ausland wird als Ergänzung des Studiums der Politikwissenschaft nachdringlich empfohlen. Für die Anerkennung eines Auslandspraktikums gelten die gleichen Anforderungen wie für das Master-Berufspraktikum im Inland, wobei die Besonderheiten der ausländischen Ausbildungsstätte zu berücksichtigen sind.

§ 4

Dauer und Eingliederung in das Studium

- (1) Das Master-Berufspraktikum ist gemäß der Studienordnung des Masterstudienganges Politikwissenschaft als Wahlpflichtmodul Bestandteil des Studiums und muss während des Studiums absolviert werden.
- (2) Das Master-Berufspraktikum soll vorzugsweise im dritten Semester des Masterstudienganges Politikwissenschaft durchgeführt werden. Es kann bei Bedarf auch studienbegleitend durchgeführt oder ein Urlaubssemester in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Arbeitsaufwand für das Master-Berufspraktikum beträgt im Modul PhF-MA-KBP 450 Arbeitsstunden. Das Master-Berufspraktikum selbst dauert mindestens 360 Arbeitsstunden. 90 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung eines 20-seitigen Praktikumsberichts DIN A4 gemäß § 7 Absatz 2, der alle Teile des Praktikums umfasst.

§ 5

Einsatzbereiche und Praktikumsstätten

- (1) Als Einsatzbereiche für ein Master-Berufspraktikum werden folgende nationale bzw. internationale Berufsfelder anerkannt, für welche der Studiengang qualifiziert: Wissenschaftliche Forschung und Lehre, Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Journalismus, interne und externe Kommunikation, Management, Marketing, Werbung, Unternehmensberatung, Politische Erwachsenenbildung, Politikberatung, Politische Institutionen, Öffentliche Verwaltung, Non-Profit-Organisationen und Non-Governmental-Organisationen.
- (2) Praktikumsstätten im Sinne dieser Ordnung sind im wesentlichen Organisationen, Institutionen und Einrichtungen, die von ihrem Auftrag und ihrer Größe her geeignet sind, studienfachrelevante Praktikumsinhalte zu vermitteln und über die Tätigkeit der Praktikanten und Praktikantinnen ein Zeugnis auszustellen.
- (3) Für Berufspraktika von Studierenden der Politikwissenschaft eignen sich insbesondere: öffentliche

Verwaltungen auf kommunaler sowie Landes- und Bundesebene; Parlamente; akademische, halböffentliche und private Forschungsinstitutionen und -anstalten; Interessenverbände und Vereine; Parteien; Kammern; Gewerkschaften; Kirchen; soziale und Wohlfahrtseinrichtungen; Stiftungen; Einrichtungen der Entwicklungshilfe und -politik; Verlage; Redaktionen und andere Medieneinrichtungen; Kultureinrichtungen und -stiftungen sowie Unternehmen, desgleichen die ganze Bandbreite internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen.

(4) Arbeitszeiten als Studentische Hilfskraft an den Instituten der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität oder vergleichbare Tätigkeiten werden nicht als Master-Berufspraktikum im Fach Politikwissenschaft anerkannt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Master-Berufspraktikums durch das Institut für Politikwissenschaft oder eine andere Einrichtung der Technischen Universität Dresden besteht nicht.

(2) Die Studierenden bewerben sich eigenständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer Praktikumsstätte gemäß § 5. Sofern die Studierenden bei den von ihnen angesprochenen Praktikumsstätten keinen Praktikumsplatz erhalten, unterstützt sie die/der Beauftragte für das Master-Berufspraktikum bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz. Hierbei sollen nach Möglichkeit fachliche und regionale Wünsche der oder des Studierenden berücksichtigt werden.

(3) Im Praktikumsverlauf auftretende Probleme, die eine ordnungsgemäße Absolvierung des Praktikums gefährden, sind der/dem Beauftragten für das Master-Berufspraktikum unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten bleiben als immatrikulierte Studenten während der Zeit der Absolvierung ihres Master-Berufspraktikums Angehörige der Technischen Universität Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Ein rechtsverbindlicher Anspruch gegenüber der Technischen Universität Dresden auf eine Vergütung des Master-Berufspraktikums besteht nicht. Die Praktikumsseinrichtung kann eine Vergütung gewähren.

§ 7

Zeugnis und Praktikumsbericht

(1) Die Praktikumsseinrichtung stellt den Praktikanten ein Zeugnis über die Praktikumszeit aus, in dem die ordnungsgemäße Durchführung des Master-Berufspraktikums und die genaue Arbeitszeit bestätigt und die erbrachten Leistungen beurteilt werden. Auf Antrag des Studierenden kann eine den Benotungsregeln der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Politikwissenschaft entsprechende Benotung durch die Praktikumsdienststelle mit 50 Prozent in die Bewertung des Moduls einfließen. Hierzu kann eine Handreichung zur Benotung des Master-Berufspraktikums entsprechend Anlage XX genutzt werden.

(2) Die Studierenden fertigen nach Abschluss ihres Master-Berufspraktikums bzw. ihrer Berufspraktika eigenständig einen 20-seitigen Praktikumsbericht entsprechend § 4 (3) an, der folgende Inhalte zu den verschiedenen Aspekten des Master-Berufspraktikums enthalten soll:

Teil I im Umfang von 50 Prozent:

- (a) Angaben zur Person (Name, Semester, Studienbereiche);
- (b) Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution, personelle Ausstattung, Ausstattung des Arbeitsplatzes, Art der Betreuung während des Master-Berufspraktikums);

- (c) Darstellung der ausgeführten Tätigkeiten sowie der angewendeten Arbeitsmethoden und -mittel. Hierbei ist insbesondere der Grad der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung darzustellen und zu reflektieren;
- (d) Reflexion über den Stellenwert des Master-Berufspraktikums im Hinblick auf das angestrebte Studienziel;

Teil II im Umfang von 50 Prozent:

Analyse der besuchten Praktikumsinstitution oder ihrer Teile auf Grundlage der im Masterstudiengang Politik und Verfassung erlangten politikwissenschaftlichen Kompetenzen. In die Analyse sollen unter entsprechender Theoriebasierung je nach Gegebenheit die Leitideen und normativen Grundlagen, die Strukturen, Prozesse und institutionellen Mechanismen, die Akteure und Akteursbeziehungen, sowie weitere Aspekte nach Wahl der Studierenden einbezogen werden.

(3) Die Abgabe des Praktikumsberichts erfolgt spätestens acht Wochen nach erfolgreicher Absolvierung des Master-Berufspraktikums bei der/dem Beauftragten für das Master-Berufspraktikum. Der Praktikumsbericht wird benotet. Eine Benotung der Praktikumsdienststelle fließt entsprechend § 7 (1) in die Benotung ein. Der Praktikumsbericht wird als Bestandteil der Prüfungsunterlagen der bzw. des Studierenden beim Institut für Politikwissenschaft archiviert.

§ 8

Praktikumsnachweis

(1) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Master-Berufspraktikums wird durch die/den Beauftragten für das Master-Berufspraktikum nach Vorlage folgender Unterlagen ausgestellt:

- (a) Praktikumszeugnis bzw. gleichgestellte Praktikumsbestätigung gemäß § 7 Absatz 1, aus der die abgeleistete Arbeitszeit und der Grad der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung und deren Beurteilung eindeutig hervorgeht;
- (b) Praktikumsbericht gemäß § 7 Absatz 2;
- (c) ausgefülltes Formular „Praktikumsnachweis“ gemäß Anlage I.

(2) Der Praktikumsnachweis gemäß Anlage I wird von der bzw. dem Beauftragten für das Master-Berufspraktikum spätestens vier Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen erteilt.

(3) In allen Zweifelsfällen des Nachweises über das Master-Berufspraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie in der Fassung vom 21.02.2013 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.